

05.12.2020

BEKANNTMACHUNG

Unter Bezug auf § 40 der Satzung des Badischen Handball-Verbands wird hiermit bekannt gemacht, dass das Präsidium in seiner Sitzung am 05.12.2020 die

Zusatzbestimmungen des Badischen Handball-Verbands zur Spielordnung des DHB (SpO BHV)

wie folgt geändert/ergänzt hat:

§ 8 SpO BHV Entscheidung bei Punktgleichheit (zu § 43 SpO DHB)

1. Die Bestimmungen über Entscheidungen bei Punktgleichheit gemäß § 43 SpO DHB können durch die Durchführungsbestimmungen auf Ebene des BHV oder seiner Untergliederungen individuell festgelegt werden.
2. **Kann in Fällen von besonderen, unabweisbaren und/oder nicht beeinflussbaren Faktoren eine Spielrunde nicht, nicht vollständig und/oder nur teilweise zu Ende ausgetragen werden, findet zur Ermittlung der für Aufstieg bzw. Abstieg maßgebenden Tabellenplätzen bei Punktgleichheit bei direktem Vergleich die Quotienten Regelung Anwendung. Die Anwendung der Quotienten Regelung ist in die Durchführungsbestimmungen aufzunehmen. Über die Anwendung der Quotienten Regelung entscheidet auf Antrag der Spielkommission das Präsidium des BHV.**

§ 18 Gültigkeit

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 05.12.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung vom 01.07.2020 außer Kraft.

gez.
Peter Knapp
Präsident

